

Tagespflegesatzung der Stadt Burgdorf alt

§ 7

Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach Anlage 2. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Kostenbeitragsschuldner/s nicht ändern.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme in dem Kindergartenjahr (1. August - 31. Juli), das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht oder in der Zeit der Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG, beschränkt sich der Kostenbeitrag auf die Kosten der Verpflegung des Kindes.
- (3) Werden Geschwisterkinder zeitgleich in einer Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung für Kinder (§ 22 ff. SGB VIII) betreut, so ermäßigt sich die Gebühr beim 2. Kind um 50 % und ab dem 3. Kind um 100 %. Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste betreute Kind als 1. Kind gilt.

Tagespflegesatzung der Stadt Burgdorf Neufassung

§ 7

Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach Anlage 2. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Kostenbeitragsschuldner/s nicht ändern.
- (2) Kinder, die über das dritte Lebensjahr hinaus bis zu 8 Stunden täglich in der Kindertagespflege betreut werden, sind beitragsbefreit. Wird eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden überschritten, ist für die darüber hinausgehende Betreuungszeit ein Kostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach Anlage 2.

Wird das Kindertagespflegangebot ergänzend als Randzeitenbetreuung zum Kindertageseinrichtungsangebot in Anspruch genommen, sind die Betreuungszeiten beider Betreuungsformen zusammenzurechnen. Die Gebührenerhebung für die Betreuungszeit, die acht Stunden übersteigt, richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Werden Geschwisterkinder zeitgleich in einer Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung für Kinder (§ 22 ff. SGB VIII) betreut, so ermäßigt sich die Gebühr beim 2. Kind um 50 % und ab dem 3. Kind um 100 %. Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste betreute Kind als 1. Kind gilt.

Tagespflegesatzung der Stadt Burgdorf alt

- (4) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des betreuten Kindes.
- (5) Eine Reduzierung des Kostenbeitrages kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 4 Wochen die Kindertagespflege nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Der monatliche Kostenbeitrag wird in diesem Fall um die Hälfte ermäßigt.
- (6) Die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert. Der Kostenbeitrag der Eltern ist in der Eingewöhnungszeit in voller und beschiedener Höhe zu entrichten.
- (7) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag taggenau. Je geleisteter Betreuungsstunde ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,95 € zu leisten.
- (8) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden laufenden Betreuungsmonats fällig. Bei erstmaliger Aufnahme kann durch Bescheid ein abweichender Fälligkeitstermin festgelegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für die Tagespflege in der Stadt Burgdorf vom 11.10.2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.06.2013 außer Kraft.

Tagespflegesatzung der Stadt Burgdorf Neufassung

- (4) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des betreuten Kindes.
- (5) Eine Reduzierung des Kostenbeitrages kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 4 Wochen die Kindertagespflege nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Der monatliche Kostenbeitrag wird in diesem Fall um die Hälfte ermäßigt.
- (6) Die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert. Der Kostenbeitrag der Eltern ist in der Eingewöhnungszeit in voller und beschiedener Höhe zu entrichten.
- (7) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag taggenau. Je geleisteter Betreuungsstunde ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,95 € zu leisten.
- (8) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden laufenden Betreuungsmonats fällig. Bei erstmaliger Aufnahme kann durch Bescheid ein abweichender Fälligkeitstermin festgelegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege – Kindertagespflegesatzung- tritt am 01.08.2018 in Kraft.